


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW

Beitrittsvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar

Vorstadtstraße 101 in 73240 Wendlingen am Neckar
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachstehend „GKW“ genannt -

und der

Gemeinde Bissingen an der Teck

Vordere Straße 45 in 73266 Bissingen an der Teck
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Bissingen“ genannt -

sowie der

Stadt Kirchheim unter Teck

Marktstraße 14 in 73230 Kirchheim unter Teck
vertreten durch den Oberbürgermeister


- nachstehend „Kirchheim“ genannt -

über den Verbandsbeitritt am 01.01.2022 mit der Kläranlage Nabern

Inhalt

§ 1 Vorbemerkungen.....	2
§ 2 Verbandsbeitritt und Zeitpunkt	2
§ 3 Beteiligung am Eigenkapital	3
§ 4 Übertragung von Anlagevermögen	3
§ 5 Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen	3
§ 6 Finanzierung des Anlagevermögens.....	4
6.1 Finanzierung durch Ertragszuschüsse	4
6.2 Finanzierung durch Darlehen	4
§ 7 Zukünftige Investitionen	4
§ 8 Umlageermittlung/Kostenaufteilung	5
§ 9 Individuelle Vereinbarungen.....	5
§ 10 Sonstiges und salvatorische Klausel.....	5
Verzeichnis der Anlagen:.....	6

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	1 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW


§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Langjährigen Vertragspartnern in der Betriebsführung kommunaler Kläranlagen eine Mitgliedschaft im Zweckverband Gruppenklärwerk am Neckar anzubieten, war schon längere Zeit der Wunsch der Organe des Zweckverbandes. Dies entspricht der Weiterführung des Gedankens, die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen, welcher auch ursprünglich zur Gründung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk im Jahre 1961 überhaupt geführt hat.
- (2) Durch das Inkrafttreten des neuen Paragraphen 2b Umsatzsteuer zum 01.01.2023 erlangt ein Verbandsbeitritt einen zusätzlichen Gesichtspunkt.
- (3) Im Zuge der Vorbereitungen hat der Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar seine Satzung gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2021 dergestalt geändert, dass die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die nicht an die Gemeinschaftskläranlage in Wendlingen am Neckar angeschlossen sind, ermöglicht wurde.
- (4) Die Gemeinde Bissingen an der Teck hat in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020 den Grundsatzbeschluss getroffen, dem Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar zum 01.01.2022 beizutreten.
- (5) Die Stadt Kirchheim unter Teck ist bereits seit der Zweckverbandsgründung Verbandsmitglied, jedoch ohne den Stadtteil Nabern. Für den Stadtteil Nabern ist sie aber an der Kläranlage in Nabern beteiligt, die gemeinsam mit Bissingen betrieben wird. In der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 hat die Stadt Kirchheim der Erweiterung der Verbandsmitgliedschaft auf den Stadtteil Nabern zugestimmt.
- (6) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen hat dem Beitrittsgesuch auf der Verbandsversammlung am 25.11.2020 zugestimmt. Ebenso wurde der Erweiterung der Verbandsmitgliedschaft der Stadt Kirchheim für den Stadtteil Nabern zugestimmt. Außerdem wurde dabei ein entsprechendes Verhandlungsmandat für die Verwaltung beschlossen.
- (7) Die dem Beitritt zugrundeliegenden Einzelheiten werden in dieser Beitrittsvereinbarung geregelt.

§ 2 Verbandsbeitritt und Zeitpunkt

- (1) Als Beitritt wird der **01.01.2022** vereinbart.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Verbandsversammlung festgelegten Umlagevorauszahlungen zum jeweiligen

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	2 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW

Wirtschaftsjahr. Die Fälligkeit der Umlagevorauszahlungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung.

(3) Gemäß § 16 (2) der Satzung gilt das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr.

§ 3 Beteiligung am Eigenkapital

Durch die Verbandsmitgliedschaft beim GKW ergibt sich aus §17 eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes entsprechend der, dem jeweiligen Wasserrechtsbescheid, zugrundeliegenden Schmutzfracht nach Einwohnerwerten. Der Eigenkapitalanteil wird durch die Verrechnung mit dem übertragenen Anlagevermögen gemäß der Anlage 1 und 2 erbracht.

Aus dem bisher ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 4.000.000 EUR geteilt durch die bisherigen Einwohnerwerte (170.213 EW) errechnet sich ein Wert von 23,50 EUR je Einwohnerwert. Daraus errechnet sich der hinzukommende Eigenkapitalanteil wie folgt:

- **Bissingen an der Teck mit 4.200 EW mal 23,50 EUR = 98.700 EUR**
- **Kirchheim u. T. für Ortsteil Nabern 3.300 EW mal 23,50 EUR = 77.550 EUR**


§ 4 Übertragung von Anlagevermögen

- (1) Die abwassertechnischen Einrichtungen werden zum vereinbarten Stichtag an das GKW übertragen. Die Lage, der Bestand und der Zustand der abwassertechnischen Einrichtungen und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1, die gemeinsam ermittelt wurde.
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführte Liste der Anlagegüter der Sammelkläranlage Nabern wird dem GKW zum Stichtag 01.01.2021 zum Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt.

§ 5 Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen

- (1) Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Listen der Anlagegüter der Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem GKW zum Stichtag 01.01.2022 zum jeweiligen Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt.
- (2) Sollte zum vereinbarten Stichtag noch kein verabschiedeter Jahresabschluss vorliegen, wird zur Ermittlung des vorläufigen Restbuchwertes der aktuellste festgestellte Jahresabschluss herangezogen und buchhalterisch fortgeschrieben.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	3 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW

§ 6 Finanzierung des Anlagevermögens

6.1 Finanzierung durch Ertragszuschüsse

- (1) Der den Eigenkapitalanteil (siehe § 3) übersteigende Anteil des Restbuchwertes wird durch Ertragszuschüsse finanziert und in der Bilanz des GKW als „**erhaltene Ertragszuschüsse**“ ausgewiesen.
- (2) Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden jährlich umlagewirksam in Höhe der jeweils auf das Anlagevermögen entfallenden jährlichen Abschreibungen aufgelöst. Dadurch wird die Umlagezahlung um den Betrag der jährlichen Abschreibungen entlastet.
- (3) Falls der Wert der Eigenkapitalbeteiligung zum Stichtag den Wert des Restbuchwertes der übertragenen Anlagegüter übersteigen, so hat Bissingen bzw. Kirchheim anteilig diesen (Rest-) Betrag an das GKW abzuführen.


6.2 Finanzierung durch Darlehen

- (1) Sollte zum Übertragungstichtag Darlehen existieren, die dem übertragenen Anlagevermögen zuzurechnen sind, so kann Bissingen bzw. Kirchheim wählen, ob diese Darlehen an das GKW übertragen werden. In die vorhandenen Darlehen tritt das GKW dann zum Stichtag als Darlehensnehmer ein. Die Gemeinde Bissingen und die Stadt Kirchheim verpflichten sich notwendige Schritte dazu einzuleiten und durchzuführen sowie ggfs. sämtliche dazu erforderlichen rechtlichen Willenserklärungen abzugeben und ggfs. erforderliche Verträge unter Beachtung aller Formerfordernisse abzuschließen.
- (2) Die übertragenen Darlehen sind in Anlage 3 mit ihrem Restwert zum Verbandsbeitritt aufgeführt.

§ 7 Zukünftige Investitionen

- (1) Die dem GKW zum vereinbarten Stichtag übergebenen Anlagegüter werden separat in der Anlagenbuchhaltung des GKW weitergeführt und in Abstimmung mit Bissingen und Kirchheim abgeschrieben (**Altvermögen**).
- (2) Zukünftige Investitionen werden in Abstimmung vom GKW geplant und abgewickelt (**Neuvermögen**). Die neuen Anlagegüter werden nach den Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätzen des GKW behandelt. Für den Zweckverband gilt der Grundsatz der 100% Fremdfinanzierung im Bereich der investiven Anlagegüter. Davon kann auf Beschluss der Verbandsversammlung abgewichen werden. Die neuen Anlagegüter werden den neuen Verbandsmitgliedern direkt zugeordnet und über die jährliche Abschreibungs- und Zinsumlage finanziert.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	4 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW

§ 8 Umlageermittlung/Kostenaufteilung

Die Umlageermittlung richtet sich nach den in der Verbandssatzung § 19 vom 24.11.2021 niedergelegten Grundsätzen. Die Umlage wird in monatlichen Raten gemäß der durch die Verbandsversammlung jeweils beschlossenen Haushaltssatzung für das entsprechende Wirtschaftsjahr im Voraus erhoben und im Rahmen des Jahresabschlusses abgerechnet.

Die bisherige Kostenaufteilung zwischen Bissingen und Kirchheim wird beibehalten.


§ 9 Individuelle Vereinbarungen

- (1) Über die allgemeinen Vereinbarungen zum Verbandsbeitritt hinaus wird folgendes individuell zusätzlich vereinbart:
- (2) Alle mit der Aufgabe der Sammelkläranlage Nabern und dem Anschluss an das GKW zusammenhängenden Gegebenheiten und Erfordernisse werden im Laufe der Umsetzung in separaten Vereinbarungen geregelt, die dann diese Vereinbarung ergänzen. Dies gilt insbesondere für die aktuellen Baumaßnahmen zum Anschluss und zur Umnutzung der Sammelkläranlage Bissingen Nabern zum RÜB.
- (3) Absatz (2) wird zu dem Zeitpunkt relevant, an dem zum ersten Mal Abwasser von der dann ehemaligen Sammelkläranlage Bissingen/Nabern zum GKW abgeleitet wird („Wasser fließt“). Daraus entsteht ein neues, von der bisherigen Kostenaufteilung abweichendes, Beteiligungsverhältnis an der wasserrechtlichen Kapazität der Kläranlage Wendlingen am Neckar. Hieraus ergeben sich sämtliche Satzungsrechtlichen Verpflichtungen, die für alle an die Kläranlage Wendlingen angeschlossenen Verbandsmitglieder gelten.
- (4) Tauchen im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung weitere Sachverhalte auf, die geregelt werden müssen, können die Vertragspartner zusätzliche Vereinbarungen abschließen, die dann diese Vereinbarung ergänzen.

§ 10 Sonstiges und salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird dreifach geschlossen, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (2) Für weitere Vertragsbestimmungen, welche in diesem Vertrag nicht explizit vereinbart wurden, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verbandssatzung.
- (3) Sonstige Nebenabreden zum Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertrags-

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	5 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Beitrittsvereinbarung	Kirchheim u. T. / Bissingen a. d. T. / GKW

partner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.

Ort:	Ort:	Ort:
Datum:	Datum:	Datum:
Stadt Kirchheim u. T.	Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen a. N.	Gemeinde Bissingen a. d. T.
Dr. Pascal Bader	Steffen Weigel	Marcel Musolf
Oberbürgermeister	Verbandsvorsitzender	Bürgermeister

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Anlagegüter der Sammelkläranlage Bissingen/Nabern
- Anlage 2 Anlagegüter der RÜB und RÜ aus Bissingen
- Anlage 3 Anlagegüter der RÜB aus Nabern
- Anlage 4 Übersicht der übernommenen Darlehen
- Anlage 5
- Anlage 6
- Anlage 7
- ...

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung.docx"	Verwaltungsrat	11.10.2021	6 von 6